

1. Alle geschäftlichen Transaktionen zwischen der Aktiengesellschaft SEDAC-MECOBEL, mit Sitz in 8560 Wevelgem, Vlamingsstraat 7, USt.nr. BE 0405.490.979, RPR Kotrijk und die mit ihr im Sinne von Artikel 5 W. Venn. verbundenen Gesellschaften (nachfolgend „SEDAC-MECOBEL“ genannt) und dem Kunden, werden durch die zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

Durch seine Bestellung erkennt der Kunde an, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren.

Diese Geschäftsbedingungen haben jederzeit Vorrang vor den Geschäftsbedingungen des Kunden, auch wenn dieser bestimmt, dass seine als einzige gelten.

Die eventuelle Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen aus diesen Geschäftsbedingungen beeinflusst nicht die Gültigkeit aller anderen Klauseln. Falls eine der Bestimmungen nichtig wird, werden SEDAC-MECOBEL und der Kunde im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ihrer Loyalität und Überzeugung besprechen, welche entsprechende Bestimmung, im allgemeinen Sinn der zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nichtige Bestimmung ersetzen kann.

SEDAC-MECOBEL behält sich das Recht vor, ihre Allgemeinen oder Besonderen Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen oder zu ändern.

2. Ein Angebot/eine Preisliste von SEDAC-MECOBEL ist völlig frei bleibend und stellt lediglich eine Einladung zur Erteilung einer Bestellung durch den Kunden dar, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes angegeben.

Der Preis, die Beschreibung und die Eigenschaften der Güter sind rein indikativ. SEDAC-MECOBEL ist berechtigt, technisch notwendige Änderungen an den Gütern anzubringen, ohne dass der Kunde daraus irgendein Recht ableiten könnte.

Angebote beinhalten ausschließlich die Güter, die ausdrücklich darin genannt sind, ausschließlich Mehrarbeit als Folge einer Änderung des Auftrags durch den Kunden, unvorhergesehene Umstände oder irgendetwas andere Gründe.

Nicht funktionelle Differenzen zwischen Spezifikationen und Qualitätsangaben und der tatsächlichen Ausführung der gelieferten Güter geben dem Kunden kein Recht auf eine Vergütung welcher Art oder aus welchem Grunde auch immer.

3. Eine Vereinbarung kommt erst nach der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung der Bestellung eines Kunden durch eine Person, die befugt ist, SEDAC-MECOBEL zu vertreten, zustande.

Die Vertreter/Agenten von SEDAC-MECOBEL sind nicht befugt, in eigenem Namen Verpflichtungen einzugehen oder Gelder anzunehmen.

Eventuelle Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung nachdem diese zustande gekommen ist, sind nur nach schriftlicher Genehmigung beider Parteien, u.a. in Bezug auf die Zahlungsbedingungen, Ausführungsstermine usw. gültig.

Der Preis dieser Änderungen oder Ergänzungen wird auf der Grundlage preisbestimmender Faktoren, die zum Zeitpunkt gelten, an dem die Änderungen oder Ergänzungen vereinbart werden, errechnet.

Bei der (teilweisen) Stornierung einer Bestellung oder des Kaufs, behält sich SEDAC-MECOBEL das Recht vor, dem Kunden einen Schadensersatz in Höhe von 25 % des Preises des stornierten Auftrags oder Kaufs mit einem Mindestbetrag von fünfhundert Euro (€ 500) in Rechnung zu stellen, ohne Beeinträchtigung des Rechts von SEDAC-MECOBEL auf eine Vergütung eines höheren nachgewiesenen Schadens, wie zum Beispiel, jedoch nicht beschränkt auf, die Kosten der bestellten Materialien oder Güter.

4. Alle Dokumente/Informationen welcher Art auch immer, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden: (1) müssen vertraulich behandelt werden, (2) bleiben Eigentum von SEDAC-MECOBEL, (3) dürfen Dritten nicht mitgeteilt werden und (4) dürfen nicht (in)direkt für andere Zwecke verwendet werden, als wofür sie bestimmt sind.

Auf erstes Ersuchen müssen diese Dokumente SEDAC-MECOBEL zurückgegeben werden.

Diese Verpflichtungen bleiben mindestens so lange in Kraft, bis die entsprechende Information ohne Fehler des Kunden öffentlich bekannt ist.

5. Die Angaben des Lieferzeitpunktes sind immer als annähernd zu betrachten. Die Überschreitung des geplanten Termins kann in keinem Falle Anlass zu einem Bußgeld, von Schadensersatz, Pflicht zur Lieferung eines Ersatzes oder zur Auflösung der Vereinbarung zu Lasten SEDAC-MECOBEL geben. Auch führt eine Verzögerung bei der Lieferung nicht zur Stornierung der Bestellung. Eine mangelhafte oder unvollständige Lieferung kann weder eine Zurückhaltung noch eine Zahlungsverzögerung der fälligen Geldsummen rechtfertigen.

Eine Änderung der Bestellung führt automatisch zu einem Verfall der geplanten Liefertermine.

SEDAC-MECOBEL haftet in keinem Falle für Verspätungen, die aufgrund eines Versäumnisses ihrer Lieferanten, des Kunden oder irgendeiner dritten Partei auftreten.

Eine Überschreitung der Lieferfrist entlässt den Kunden nicht aus seinen Verpflichtungen.

6. Alle Umstände, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung eigentlich nicht vorhersehbar waren und unvermeidbar sind, und die es SEDAC - MECOBEL

unmöglich machen, die Vereinbarung auszuführen oder die Ausführung der Vereinbarung finanziell oder anderweitig erschweren würden, als normal der Fall sein würde (zum Beispiel, jedoch nicht beschränkt auf, Krieg, Naturereignisse, Brand, Inbeschlagnahme, Verzögerungen oder Insolvenz von Lieferanten, Krankheit, Personalmangel, Streik, Aussperrung, verspätete Verschiffung, Änderung von Zolltarifen, betriebsorganisatorische Umstände, ein Versäumnis des Kunden, SEDAC - MECOBEL die nötigen Informationen zu verschaffen, die für die Ausführung des Auftrags benötigt werden, der Erhalt falscher Informationen, die Lieferung unzureichender oder nicht geeigneter Rohstoffen durch den Kunden), werden als Höhere Gewalt betrachtet.

Diese geben SEDAC - MECOBEL das Recht, mithilfe einer einfachen schriftlichen Mitteilung an den Kunden, die Überarbeitung, den Aufschub und/oder die Auflösung der Vereinbarung zu beantragen, ohne dass sie schadensersatzpflichtig ist oder werden kann.

7. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, werden die Güter jeweils EX WORKS (Incoterms 2010) von den Betriebsgebäuden von SEDAC-MECOBEL aus geliefert.

Der Übergang des Risikos im Hinblick auf die Güter geht zum Zeitpunkt der Lieferung über, jedoch auf alle Fälle spätestens zu Beginn des Ladens der Güter. Eventuelle mit dem in Empfang nehmen der Güter verbundenen Kosten gehen immer zu Lasten des Kunden.

Die Aufbewahrung der Güter in Erwartung der Lieferung oder Abholung erfolgt immer auf Risiko des Kunden. Die vom Kunden bestellten Güter werden kostenlos in unseren Betriebsgebäuden für einen Zeitraum von höchstens 5 Werktagen gelagert, gerechnet ab dem an den Kunden gemeldeten Datum. Nach dieser Frist behält sich SEDAC - MECOBEL das Recht vor, dem Kunden Lagerkosten in Rechnung zu stellen, die pauschal mit 10 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Güter pro angefangenem Monat angesetzt werden.

8. Der Kunde muss vor Beginn des Ladens der Güter eine erste Kontrolle ausführen. Diese unverzügliche Kontrollpflicht beinhaltet unter anderem: (lediglich stichprobenweises Zählen der) Menge, Zusammensetzung, Maße, Übereinstimmung mit den Lieferbedingungen, sichtbare Mängel, richtiger Standort, usw..

Der Kunde muss sofort verifizierbare Abweichungen vor Beginn des Ladens der Güter und auf alle Fälle vor der Anwendung/Verarbeitung schriftlich SEDAC-MECOBEL mitteilen. Sollte der Kunde dies unterlassen, gelten die Güter als von ihm angenommen.

Geringe Abweichungen mit den üblichen Toleranzen können für den Kunden kein Grund für eine Reklamation, einen Anspruch auf Schadensersatz oder ein Grund für die Stornierung der Bestellung sein.

Die Haftung von SEDAC-MECOBEL beschränkt sich auf den Ersatz, die Wiederherstellung oder die Nachlieferung von fehlenden oder mangelhaften Gütern.

9. Jede Reklamation aufgrund verborgener Mängel im Hinblick auf die Produktion oder das Material muss schriftlich innerhalb von 10 Werktagen nach der Entdeckung und spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Verschiffsdatum bei SEDAC-MECOBEL mit deutlicher Beschreibung des festgestellten Problems gemeldet werden.

Nach der Feststellung eines Mangels ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung, die Bearbeitung oder Verarbeitung der betreffenden Güter unverzüglich einzustellen und außerdem alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, bzw. zu unterlassen, um (weitere) Schäden zu vermeiden. Des Weiteren ist der Kunde verpflichtet, alle von SEDAC-MECOBEL für die Untersuchung der Reklamation gewünschte Mitwirkung zu gewähren, unter anderem, indem er es SEDAC-MECOBEL ermöglicht, (i) die Kaufquittung zu prüfen, (ii) die Sache vor Ort im Hinblick auf die Umstände der Bearbeitung, Verarbeitung, Installation und/oder die Nutzung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Eine eventuelle Rücksendung der von SEDAC-MECOBEL gelieferten Güter muss zuerst durch SEDAC-MECOBEL schriftlich genehmigt werden. Falls eine solche Genehmigung ausbleibt, werden keine Rücksendungen angenommen und alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Falls eine Untersuchung vor Ort nicht möglich/sinnvoll ist oder das defekte Gut nicht an SEDAC-MECOBEL zurückgesandt werden kann, muss mindestens die folgende Information an SEDAC-MECOBEL gesandt werden, bevor letztere eine Gewährleistung in irgendeiner Form übernehmen kann:

- (i) Datum der Verarbeitung und/oder Inbetriebnahme des mangelhaften Guts;
- (ii) Beschreibung des Defekts, dokumentiert anhand von Fotos;
- (iii) Produktionsdatum, Seriennummer, Modell/Typ (diese Informationen sind auf dem gelben Etikett auf der Mechanik zu finden).

SEDAC-MECOBEL kann nicht für die folgenden Mängel haftbar gemacht werden und für diese sieht eine eventuelle Garantie auch keine Deckung vor:

- (i) Mängel aufgrund von unsachgemäßer Nutzung oder Versäumnissen seitens des Kunden oder dessen Personals;
- (ii) Mängel, die aufgrund eines normalen Verschleißes auftreten, falsche Anwendung, außergewöhnliche Belastung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, externe Einflüsse oder Schäden aufgrund höherer Gewalt;

- (iii) Beschädigung der Güter nach dem Laden derselben, einschließlich Schäden aufgrund eines unsachgemäßen Designs oder Produktionsprozesses beim Kunden, falsche Installation oder Montage, die nicht mit den Spezifikationen übereinstimmt oder durch unsachgemäße Nutzung bei Ingebrauchnahme der Güter;
- (iv) Beschädigung der Matratze, nachdem der Schutz entfernt wurde;
- (v) Beschädigung der Lamellen oder Poly-Deck.

10. Nach Ablauf einer der oben genannten Fristen kann kein Gewährleistungsanspruch gegenüber SEDAC-MECOBEL, weder auf verborgene Mängel noch wegen Nichtübereinstimmung, erhoben werden.

Die Einreichung einer Reklamation gibt dem Kunden nicht das Recht, seine Zahlungsverpflichtung aufzuschieben. Der Kunde ist zur Begleichung von Kosten verpflichtet, die aufgrund nicht gerechtfertigter Reklamationen entstehen.

Die Gewährleistungen, die SEDAC-MECOBEL dem Kunden anbietet, bleiben im eigenen Ermessen und Einsicht von SEDAC-MECOBEL beschränkt auf eine(n) (komplette(n) oder teilweise(n)): (i) Ersatz, (ii) Wiederherstellung, beziehungsweise (iii) Gutschrift der mit einem Mangel behafteten Güter an den Kunden, eventuell gekoppelt mit einer Rücknahme (dies jedoch in eigenem Ermessen von SEDAC-MECOBEL).

11. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, bilden die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Garantiebedingungen die einzigen Bedingungen, auf die sich der Kunde SEDAC-MECOBEL gegenüber im Falle von festgestellten Mängeln bei der Produktion oder in Bezug auf das Material berufen kann, und dies ausschließlich innerhalb der oben genannten Fristen.

Diese Garantie gilt nur für unmittelbare Kunden von SEDAC-MECOBEL. Wenn diese ihrer eigenen Kundschaft eine Garantie gewähren, die von oben genannten Bedingungen abweicht, ist SEDAC-MECOBEL auf keinen Fall verpflichtet, einen Gewährleistungsanspruch für die vom Kunden gewährten Garantiebedingungen zu bieten, die von denen SEDAC-MECOBELs abweichen.

Mit Ausnahme der Gewährleistung durch SEDAC-MECOBEL gemäß den oben genannten Garantiebedingungen, beschränkt sich die Haftung von SEDAC-MECOBEL auf den Rechnungsbetrag der von SEDAC-MECOBEL gelieferten Güter und auf alle Fälle auf die vom Gesetz vorgeschriebene Haftung.

SEDAC-MECOBEL ist keinesfalls zur Vergütung von indirekten Schäden (wie zum Beispiel, jedoch nicht beschränkt auf, entgangenen Umsatz oder Schäden bei Dritten) verpflichtet.

SEDAC-MECOBEL haftet auch nicht für Mängel, die direkt oder indirekt durch die Handlung des Kunden oder eines Dritten verursacht wurden, ungeachtet dessen, ob diese durch Fehler oder Nachlässigkeit verursacht wurden.

Die Bestimmung der Güter durch den Kunden selbst oder durch einen Dritten, erfolgt unter der vollständigen Verantwortung und auf Risiko des Kunden. SEDAC-MECOBEL kann in diesem Falle auf keine Weise für direkte oder indirekte Schäden, die aus dieser Bestimmung entstehen, haftbar gemacht werden.

12. SEDAC-MECOBEL behält sich das Recht vor, die Vereinbarung von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung aufzulösen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn das Vertrauen in die Bonität des Kunden durch gerichtlich geahndete Handlungen oder andere Vorkommnisse, die das Vertrauen in eine gute Ausführung der Verpflichtungen des Kunden in Frage stellen, beeinträchtigt wird. Dies alles ohne Beeinträchtigung der Rechte auf Schadensersatz und Zinsen von SEDAC-MECOBEL.

13. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise von SEDAC-MECOBEL zuzüglich MwSt und anderer Abgaben, sowie Liefer-, Transport-, Reise-, Verlegungs-, Versicherungs- und Verwaltungskosten.

SEDAC-MECOBEL behält sich außerdem jederzeit das Recht vor, vom Kunden eine Anzahlung, eine Zahlung der Gesamtsumme oder eine Bankgarantie zu fordern, bevor sie ihren Verpflichtungen aus der Vereinbarung nachkommt. Sollte sich der Kunde weigern, darauf einzugehen, behält sich SEDAC-MECOBEL das Recht vor, die gesamte Bestellung oder Teile davon zu stornieren, auch wenn die Güter bereits komplett oder teilweise versandt wurden.

14. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind alle Rechnungen von SEDAC-MECOBEL bei Fälligkeit, immer vollständig und ohne Abzug in bar am Hauptsitz von SEDAC-MECOBEL zahlbar. Rechnungen können ausschließlich schriftlich per Einschreiben innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungsdatum und unter Angabe von Rechnungsdatum, Rechnungsnummer und einer detaillierten Begründungen reklamiert werden.

Für jede Rechnung, die komplett oder teilweise nicht am Fälligkeitstag beglichen wird, werden von Rechts wegen, ohne vorherige Inverzugsetzung, Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro rückständigem Monat berechnet, wobei jeder angefangene Monat als vollständig verstrichen betrachtet wird. Außerdem wird der geschuldete Betrag um alle Eintreibungskosten von SEDAC-MECOBEL, die mit der Einforderung des offenen Betrages verbunden sind, sowie 12 % des Rechnungsbetrages, mit einem Mindestbetrag von siebenhundertfünfzig Euro (€ 750) (zzgl. MwSt.) als pauschaler Schadensersatz erhöht, ohne Beeinträchtigung des Rechts von SEDAC-MECOBEL, eine höhere Schadensersatzsumme zu fordern.

Sollte ein Kunde einer oder mehreren Zahlungsverpflichtung(en) an SEDAC-MECOBEL nicht nachkommen, behält sich SEDAC-MECOBEL das Recht vor, jede

weitere Lieferung oder Ausführung unverzüglich einzuhalten und ohne Inverzugsetzung andere Bestellungen als storniert zu betrachten, in welchem Falle der pauschale Schadensersatz, wie in Punkt 3 angegeben ist, zahlbar ist.

Außerdem führt dies zur unverzüglichen Fälligkeit aller anderen Rechnungen, auch wenn diese noch nicht zahlbar sind, und alle Zugeständnisse im Hinblick auf die Zahlungsbedingungen verfallen. Das gleiche gilt im Falle einer drohenden Insolvenz, gerichtlicher oder gültig vereinbarter Auflösung, Antrag auf WCO, Zahlungseinstellung oder eine andere Tatsache, die auf die Zahlungsunfähigkeit des Kunden hinweist. Die bedingungslose Zahlung eines Teils des Rechnungsbetrages gilt als ausdrückliche Annahme der Rechnung.

Eingehende Teilzahlungen werden immer unter Vorbehalt und ohne ein nachteiliges Anerkenntnis angenommen und zuerst dazu angewandt, die Kosten des Zahlungseinzugs zu decken, danach zur Begleichung von Schadensersatzansprüchen, zur Zahlung von fälligen Zinsen und zum Schluss zur Begleichung der Hauptsumme, wobei zuerst die am längsten offen stehende Hauptsumme beglichen wird.

15. Nach den Bestimmungen des niederländischen Gesetzes über finanzielle Sicherheiten vom 15. Dezember 2004 kompensieren und verrechnen SEDAC - MECOBEL und der Kunde automatisch und von Rechts wegen alle aktuell bestehenden und zukünftigen gegenseitigen Schulden. Dies bedeutet, dass in der permanenten Beziehung zwischen SEDAC-MECOBEL und dem Kunden nur die größte Forderung, die sich unter dem Strich nach der oben genannten automatischen Verrechnung ergibt, übrig bleibt. Dieser Schuldvergleich hat auf alle Fälle rechtliche Wirkung gegenüber dem Konkursverwalter und den sonstigen gemeinsamen Gläubigern, die demnach keine rechtliche Handhabe gegen den von den Parteien durchgeführten Forderungsausgleich haben.

16. Die Güter, die von SEDAC-MECOBEL geliefert werden, bleiben bis zur vollständigen Begleichung des geschuldeten Betrages (Hauptsumme, Zinsen und Kosten) durch den Kunden Eigentum von SEDAC-MECOBEL.

Es ist dem Kunden außerdem nicht gestattet, die gelieferten Güter zu verkaufen, an Dritte zu verpfänden oder auf sonstige Weise darüber zu verfügen, solange der Preis nicht vollständig beglichen ist. Im Falle einer Nichteinhaltung dieses Verbots durch den Kunden ist ein pauschaler Schadensersatz von 50 % des geschuldeten Betrages fällig. Wenn die Güter dennoch an Dritte verkauft werden, tritt das Recht auf den daraus resultierenden Verkaufspreis an die Stelle der verkauften Güter. Die Verarbeitung der Güter durch den Kunden führt nicht zu einer Eigentumsübertragung.

Wenn bei der Verarbeitung der Güter auch andere Produkte verarbeitet werden, die weder dem Kunden noch SEDAC-MECOBEL gehören, wird SEDAC-MECOBEL Miteigentümer des neuen Produkts in Höhe des Wertes der Güter, für die der Eigentumsvorbehalt gilt. Wenn der Kunde die verarbeiteten Güter verkaufen möchte, muss er den Betrag, den er für die bearbeiteten oder nicht bearbeiteten Güter, auf denen der Eigentumsvorbehalt lastet, erhält, SEDAC-MECOBEL überlassen, als Vergütung für die Beendigung des Eigentumsrechts und als Gewährleistung für SEDAC-MECOBEL in Höhe des Wertes der Güter, auf denen dieses Eigentumsrecht lastet.

Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass die verschiedenen gegenseitigen Transaktionen/Verträge als Teil einer wirtschaftlichen Einheit betrachtet werden und dass SEDAC-MECOBEL jederzeit einen Eigentumsvorbehalt auf die Güter hat, die sich zu diesem Zeitpunkt im Besitz des Kunden befinden, solange der Kunde gegenüber SEDAC-MECOBEL eine offen stehende Schuld hat.

17. Der Kunde erteilt SEDAC-MECOBEL Zustimmung, die durch ihn herausgegebenen personenbezogenen Daten in eine automatisierte Datei aufzunehmen.

Diese Daten werden im Hinblick auf die Durchführung von Informations- oder Werbekampagnen im Zusammenhang mit von SEDAC-MECOBEL angebotenen Leistungen und/oder Produkten im Rahmen der Vertragsbeziehung zwischen SEDAC-MECOBEL und dem Kunden verwendet.

Der Kunde kann jederzeit um Auskunft über seine Daten oder Verbesserung derselben bitten. Wenn der Kunde keine kommerziellen Informationen mehr von SEDAC-MECOBEL empfangen möchte, muss er SEDAC-MECOBEL darüber informieren.

18. Ein wiederholtes nicht Wahrnehmen eines Rechts durch SEDAC-MECOBEL kann lediglich als Duldung eines gewissen Zustands betrachtet werden und führt nicht zur Verwirkung dieses Rechts.

19. Alle aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus jeder anderen Vereinbarung, die zwischen SEDAC-MECOBEL und dem Kunden abgeschlossen wird, hervorgehenden Konflikte unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Gerichtsbezirks, in dem SEDAC-MECOBEL ihren Hauptsitz hat, es sei denn, dass SEDAC-MECOBEL entscheidet, dass die Gerichte des Gerichtsbezirks, in dem der Kunde seinen Hauptsitz hat, zuständig sein sollen. Das belgische Recht kommt zur Anwendung, mit Ausnahme der Artikel 1 bis 4, Artikel 40 und Artikel 89 bis 101 der Wiener UN-Kaufrechtskonvention.

20. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erkennt der Kunde an, dass die Sprache dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Verhandlungssprache in allen geschäftlichen Transaktionen mit SEDAC-MECOBEL bildet. Übersetzungen oder Dokumente, die in einer anderen Sprache ausgestellt sind, stellen lediglich ein Hilfsmittel für den Kunden dar.